



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01080**
Datum: 04.03.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.03.2020	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zu Straßenmusik in der Stadt Halle

An vielen belebten Orten der Stadt, beispielsweise in der Großen Ulrichstraße, der Leipziger Straße oder am Markt sind häufig Straßenmusiker anzutreffen. Laut §4 Abs. 1d der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) sind Straßenmusiker verpflichtet jede halbe Stunde ihren Standort um 50 Meter zu verändern und den alten Standort am gleichen Tag nicht erneut aufzusuchen, sofern sie keine Sondernutzungsgenehmigung erhalten haben.

Mit diesem Hintergrund fragen wir:

1. Unter welchen Bedingungen und unter welchen Auflagen erteilt die Stadt Sondernutzungsgenehmigungen an Straßenmusiker?
2. Wie viele Sondernutzungsgenehmigungen wurden seit 2015 erteilt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln!
3. Wie viele Beschwerden über Straßenmusik wurden insgesamt verzeichnet? Bitte seit 2015 nach Jahren aufschlüsseln!
4. Gibt es Orte mit erhöhtem Beschwerdeaufkommen in Bezug auf die Straßenmusik in Halle?
5. Wird die Stadt im Zuge der geplanten Aufstockung des Ordnungsamtes verstärkte Kontrollen in Bezug auf die Auflagen für Straßenmusiker vornehmen?
6. Welche Möglichkeit sieht die Stadt mit Ordnungsgeld oder –mitteln gegen Verstöße dieser Art vorzugehen?
7. Welchen Lautstärkebeschränkungen unterliegen Straßenmusiker? Wie werden diese erfasst?
8. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Stadt um der durch Straßenmusik häufig auftretenden Lärmbelästigung zu begegnen?

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender der AfD-Stadtratsfraktion



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

27. März 2020

Sitzung des Stadtrates am 25.03.2020

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zu Straßenmusik in der Stadt Halle

Vorlagen-Nummer: VII/2020/01080

TOP: 10.18

Antwort der Verwaltung:

1. Unter welchen Bedingungen und unter welchen Auflagen erteilt die Stadt Sondernutzungsgenehmigungen an Straßenmusiker?

Der § 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Halle (Saale) regelt die erlaubnisfreie Sondernutzung. Hiernach bedarf es gemäß Absatz 1, Buchstabe d keiner Sondernutzungserlaubnis für Straßenmusikanten in Fußgängerbereichen. Bedingung: Spätestens nach einer halben Stunde ist der Standort um wenigsten 50 Meter zu verlagern und nicht mehr als einmal am Tag an derselben Stelle zu musizieren.

2. Wie viele Sondernutzungsgenehmigungen wurden seit 2015 erteilt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln!

Sondernutzungsgenehmigungen, die im Sinne von § 4 Abs. 1d Sondernutzungssatzung allein auf Musikdarbietungen gerichtet sind, wurden nicht erteilt.

3. Wie viele Beschwerden über Straßenmusik wurden insgesamt verzeichnet? Bitte seit 2015 nach Jahren aufschlüsseln!

Seit dem 01.01.2019 – die Daten werden nicht länger archiviert – gingen 53 Beschwerden ein.

4. Gibt es Orte mit erhöhtem Beschwerdeaufkommen in Bezug auf die Straßenmusik in Halle?

Straßenmusiker sind bisher, wie oben angegeben, im Innenstadtbereich in Erscheinung getreten.

5. Wird die Stadt im Zuge der geplanten Aufstockung des Ordnungsamtes verstärkte Kontrollen in Bezug auf die Auflagen für Straßenmusiker vornehmen?

Nein, der Innenstadtbereich wird bereits täglich bestreift. Konkrete Hinweise nimmt zudem die städtische Leitstelle auf.

6. Welche Möglichkeit sieht die Stadt mit Ordnungsgeld oder -mitteln gegen Verstöße dieser Art vorzugehen?

Straßenmusik, die außerhalb der zeitlichen und räumlichen Grenzen des § 4 Abs. 1d Sondernutzungssatzung liegt, bedarf eines Erlaubnisanspruches nach § 6 Sondernutzungssatzung. Wer entgegen der hierin getroffenen Regelungen vorsätzlich oder fahrlässig handelt, muss mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro rechnen.

7. Welchen Lautstärkebeschränkungen unterliegen Straßenmusiker? Wie werden diese erfasst?

Straßenmusik ist nur erlaubnisfrei, wenn keine elektronischen Verstärkeranlagen benutzt werden.

8. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Stadt um der durch Straßenmusik häufig auftretenden Lärmbelästigung zu begegnen?

Neben einer Geldbuße kann den Verursachern ein Platzverweis erteilt werden.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister